

ANHANG IV

**Übereinkommen über den Internationalen Handel  
mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen**

AUSFUHRGENEHMIGUNG NR. \_\_\_\_\_

Ausfuhrland: \_\_\_\_\_ Gültig bis: (Datum) \_\_\_\_\_

Diese Genehmigung wird ausgestellt für: .....

Anschrift: .....

der erklärt, daß ihm die Bestimmungen des Übereinkommens bekannt sind, für die Ausfuhr von .....

[Exemplar(e) oder Teil(e) oder Erzeugnis(se) aus Exemplaren] <sup>1)</sup>

einer Art nach Anhang I — Anhang II — Anhang III des Übereinkommens, wie nachstehend näher bezeichnet <sup>2)</sup>

(in der Gefangenschaft gezüchtet oder angebaut in .....) <sup>2)</sup>

Diese(s) Exemplar(e) wird (werden) versandt an .....

Anschrift: ..... Land: .....

.....

in ..... am .....

.....

(Unterschrift des Antragstellers)

in ..... am .....

.....

(Stempel und Unterschrift der Vollzugsbehörde,  
welche die Ausfuhrgenehmigung ausstellt)

<sup>1)</sup> Angegeben ist die Art des Erzeugnisses

<sup>2)</sup> Nichtzutreffendes streichen

Beschreibung des Exemplars (der Exemplare) oder des Teils (der Teile) oder des Erzeugnisses (der Erzeugnisse) aus Exemplaren einschließlich etwa angebrachter Kennzeichen:

### Lebende Exemplare

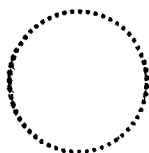
Art (wissenschaftliche und Vulgarbezeichnung)	Anzahl	Geschlecht	Größe (oder Umfang)	Kennzeichen (falls vorhanden)

### Teile oder Erzeugnisse

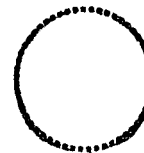
Art (wissenschaftliche und Vulgarbezeichnung)	Menge	Warenart	Kennzeichen (falls vorhanden)

Stempel der abfertigenden Stellen

a) bei der Ausfuhr



b) bei der Einfuhr \*)



\*) Dieser Stempel entwertet diese Genehmigung für den weiteren Handel; diese Genehmigung ist der Vollzugsbehörde auszuhandigen.